OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700532/2/ER

Datum:
Linz, 11. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J R, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Jänner 2019, GZ: VStV/918300255204/2018, betreffend Abweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Jänner 2019, GZ: VStV/918300255204/2018, ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 7. September 2017, GZ: 82.054.490.0/170471256, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgewiesen und gegen den Bf eine Rückkehrentscheidung erlassen.
Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2017, GZ: W212 2172343-1/2E, wurde die Beschwerde gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen.
Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. März 2018, GZ: VStV/918300255204/2018, wurde über den Bf eine Geldstrafe iHv 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 120 Abs 1b FPG verhängt. Dieses Straferkenntnis erwuchs in Rechtskraft.
Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Juni 2018, Ra 2018/22/0035, wurde das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts 15. Dezember 2017, GZ: W212 2172343-1/2E, infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.
Mit Erkenntnis vom 30. Oktober 2018, GZ: W212 2172343-1/18E, wurde der Beschwerde des Bf gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 7. September 2017, GZ: 82.054.490.0/170471256, stattgegeben, eine Rückkehrentscheidung in Bezug auf den Herkunftsstaat I auf Dauer für unzulässig erklärt und dem Bf der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt.

Mit Schreiben vom 8. Jänner 2019 beantragte der rechtsfreundliche Vertreter des Bf bei der belangten Behörde, das erlassene Straferkenntnis vom 21. März 2018 gänzlich zu beheben. Begründend führte der rechtsfreundliche Vertreter darin im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Straferkenntnis vom 21. März 2018 zu einer Geldleistung von 5.505 Euro verpflichtet worden sei. Dem Bf sei nunmehr aufgrund der vom rechtsfreundlichen Vertreter eingebrachten Beschwerde ein Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 30. Oktober 2019 ausgestellt worden. Aus dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 ergebe sich, dass ein illegaler Aufenthalt nicht vorgelegen, sondern vielmehr eine Aufenthaltsberechtigung erteilt worden sei.

Mit Bescheid vom 22. Jänner 2019 gab die belangte Behörde „Ihrem Antrag vom 08.01.2019 (Datum des Poststempels: 09.01.2019) auf Wiederaufnahme des Verfahrens [...] gem. § 69 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG nicht statt[...]. Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 6 und Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG als Beitrag zu den Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens, das sind 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch € 10,00, zu zahlen: € 500,-.“

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Wiederaufnahmegrund sei am 31. Oktober 2018 bekannt geworden, nachdem dem Rechtsvertreter des Bf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018, GZ: W2122172343-1/18E, nachweislich zugestellt worden sei. Der vorliegende Antrag sei jedoch erst am 9. Jänner 2019 und somit nach Ablauf der im § 69 Abs 2 AVG festgesetzten zweiwöchigen Frist ab Bescheiderlassung eingebracht worden. Der Antrag sei somit verspätet gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, rechtsfreundlich vertreten, rechtzeitig Beschwerde und beantragte, dem Antrag auf Wiederaufnahme stattzugeben, in eventu jedenfalls das angefochtene Straferkenntnis vom 21. März 2018, mit dem dem Bf die Bezahlung einer Geldstrafe von 5.500 Euro auferlegt worden sei, aufzuheben, jedenfalls die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens aufzuheben.
Begründend führte der Bf jedoch im Wesentlichen aus, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht beantragt worden sei. Inhaltlich ergebe sich, dass gegen den Bf ein Straferkenntnis erlassen worden sei, da er trotz einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung nicht ausgereist sei. Die Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung sei jedoch erfolgreich gewesen, es sei ihm mittlerweile ein Aufenthaltstitel erteilt worden. Es sei daher von Anfang an davon auszugehen, dass jener Bescheid, mit dem eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, unrechtmäßig ergangen sei. Das Straferkenntnis sei daher inhaltlich unrichtig, wenngleich formell in Rechtskraft erwachsen. Gegenständlich sei nicht die Wiederaufnahme beantragt worden, sondern die Aufhebung des Straferkenntnisses, was zu einer Wiederaufnahme von Amts wegen führen hätte müssen. Die Beschwerde schließt mit Erwägungen zur Wiederaufnahme.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch ein Telefonat mit dem rechtsfreundlichen Vertreter des Bf, der zum Widerspruch in der Beschwerde, wonach einerseits die Stattgabe des Wiederaufnahmeantrags beantragt, andererseits aber mehrfach festgehalten wurde, dass die Wiederaufnahme nicht beantragt worden sei, ausführte, dies sei missverständlich. Im Jahr 2019 seien nur zwei Schriftsätze an die belangte Behörde gesendet worden – nämlich das Schreiben vom 8. Jänner, mit dem beantragt wurde, das Straferkenntnis aufzuheben und die ggst. Beschwerde vom 5. Februar. Zumal bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 24 Abs 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1 und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 69 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
(...)

Gemäß § 69 Abs 3 AVG kann unter den Voraussetzungen des Abs 1 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. (...).

Gemäß § 64 Abs 6 Verwaltungsstrafgesetz – VStG gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten sinngemäß die vorhergehenden Bestimmungen, wenn einem Antrag des Bestraften auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht stattgegeben wird.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Mit Schriftsatz vom 8. Jänner 2019 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Aufhebung des Straferkenntnisses vom 21. März 2018, mit dem über den Bf eine Geldstrafe gemäß § 120 Abs 1b FPG verhängt wurde, mit der Begründung, dass ein illegaler Aufenthalt des Bf nicht vorgelegen habe.
Die belangte Behörde entschied jedoch nicht über diesen Antrag, sondern wies mit dem ggst angefochtenen Bescheid einen – nicht existenten – Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs 3 AVG als unbegründet ab und schrieb dem Bf Kosten iHv 500 Euro gemäß § 64 Abs 6 VStG vor.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus (vgl VwGH 22.6.2011, 2007/04/0037), dass „der Prozessgegenstand im antragsgebundenen Verfahren durch den Inhalt des Antrags determiniert wird, wobei zu beachten ist, dass es für die Frage des Inhalts eines Antrags als Prozesshandlung lediglich auf die Erklärung des Willens und nicht auf den - davon abweichenden - tatsächlichen Willen des Antragstellers ankommt. Bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten ist es daher unzulässig, entgegen dem erklärten Willen der Partei ihrem Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut nicht unmittelbar erschlossen werden kann (...)“.

Die belangte Behörde hat im Spruch des angefochtenen Bescheids explizit Bezug auf einen Antrag des Bf auf Wiederaufnahme vom 8. Jänner 2019 genommen, (auch wenn die Zitierung des § 69 Abs 3 AVG als Rechtsgrundlage für die Abweisung dieses Antrags unschlüssig erscheint – wobei die Vorschreibung von Kosten gemäß § 64 Abs 6 VStG jedenfalls nur im Antragsverfahren zulässig wäre). Der Bf hat zwar am 8. Jänner 2019 einen Antrag gestellt, jedoch nicht auf Wiederaufnahme eines Verfahrens, sondern auf Aufhebung eines Straferkenntnisses.
Entsprechend der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist es jedoch unzulässig, im antragsgebundenen Verfahren entgegen dem erklärten Willen der Partei ihrem Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut nicht unmittelbar erschlossen werden kann. Der Bf hat mit Schreiben vom 8. Jänner 2019 ausdrücklich die Aufhebung des Straferkenntnisses und nicht die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt. Eine Umdeutung dieses Antrags in einen Wiederaufnahmeantrag war daher unzulässig.

Zumal ein Bescheid, mit dem einem Antrag auf Wiederaufnahme nicht stattgegeben wird, zwingend eines solchen Antrags bedarf, ein derartiger Antrag im ggst Verfahren aber nicht gestellt wurde, ist der angefochtene Bescheid rechtsgrundlos ergangen.

IV.2. Im Ergebnis war der angefochtene Bescheid daher aus Anlass der Beschwerde ersatzlos zu beheben.

V. Darüber hinaus ist Folgendes festzuhalten:

Grundlage für jenes Straferkenntnis vom 21. März 2018, dessen Aufhebung der Bf mit Schreiben vom 8. Jänner 2019 beantragte, war ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2017, mit dem ua eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Die belangte Behörde ging im Straferkenntnis davon aus, dass diese Rückkehrentscheidung seit 19. Dezember 2017 rechtskräftig und durchsetzbar und die Frist für die freiwillige Ausreise des Bf mit 2. Jänner 2018 verstrichen gewesen sei.
Das diesem Straferkenntnis zugrunde liegende Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurde jedoch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. Juni 2018 aufgehoben.
Gemäß § 42 Abs 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, tritt durch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gemäß Abs 2 die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses befunden hat.
Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wirkt sohin ex tunc. Durch die Aufhebung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts trat die Rechtssache

daher in jene Lage zurück, in der sie sich vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts befunden hat. Durch das aufhebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs lag somit – ex tunc betrachtet – keine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung vor. Darüber hinaus wurde dem Bf im zweiten Rechtgang vom Bundesverwaltungsgericht ein Aufenthaltstitel erteilt und eine Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig erklärt.

Das Straferkenntnis, das noch vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs auf Grundlage des – später vom Verwaltungsgerichtshof aufgehobenen – Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts erlassen wurde, erwuchs in Rechtskraft.

Gemäß § 52a Abs 1 VStG können der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr unterliegende Bescheide, durch die das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt worden ist, von Amts wegen sowohl von der Behörde als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. § 68 Abs 7 AVG gilt sinngemäß.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.
Gemäß § 38 VwGVG ist dem Verwaltungsgericht sohin die Anwendung des 5. Abschnitts des 2. Teils des VStG, der die §§ 52 und 52a beinhaltet, verwehrt.

Auch wenn gemäß § 52a Abs 1 VStG keine Antragslegitimation besteht, ist auf die Möglichkeit der Aufhebung eines derartigen Bescheids von Amts wegen hinzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung auch nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter